

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberfischbach vom

17.08.2023

Der Ortsgemeinderat Oberfischbach hat am 17.08.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Mai 2000 und die Änderungssatzungen vom 01. Oktober 2001 und 01. Juni 2017 außer Kraft.

56370 Oberfischbach, den 23.08.23

H. Eberhardt
Heinz Eberhardt
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Oberfischbach**

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
Einzelgrabstätten | 130 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | a) für die 1. Urnenbeisetzung | 130 € |
| | b) für die 2. Urnenbeisetzung | 130 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 130 € |

II. Gemischte Grabstätten

	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	130 €
--	---	-------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verlängerung des Nutzungsrechts für vorhandene Doppelwahlgrabstätten bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (ein Neuerwerb ist nicht mehr vorgesehen) | 16 € |
| 2. | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 630 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung | 300 € |
| 2. | Doppelwahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung | 370 € |
| 3. | Alle Urnenbestattungen, je Beisetzung | 170 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle	
1. Benutzung pauschal	60 €
2. Reinigung der Leichenhalle	40 €
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.	

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)

1. Reihen- bzw. gemischte Grabstätten	280 €
2. Doppelwahlgrabstätten	440 €
3. Urnenreihengrabstätten	220 €
4. Urnenrasenreihengrabstätten	gebührenfrei

VIII. Gebühr für die Überlassung von Grabstätten an Personen nach § 2 (3) der Friedhofssatzung

Die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung von Personen, die aufgrund § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, bedarf gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Oberfischbach.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 18. September 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister